

5994/AB XX.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Helmut Haigermoser und Genossen vom 20. Mai 1999, Nr. 6340/J, betreffend erlittener Milliarden - Schaden der Republik, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der Schuldendienst von in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Schuldnerländern wird grundsätzlich durch Umschuldung neu geregelt. Diese Neuregelungen erfolgen im Rahmen des Pariser Clubs, einem informellen Zusammenschluss öffentlicher Gläubiger eines Schuldnerlandes.

Die im Rahmen des Pariser Clubs auf multilateraler Ebene erzielten Verhandlungsergebnisse werden in der Folge im Rahmen von bilateralen Verhandlungen zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner umgesetzt.

Auf österreichischer Seite werden diese Verhandlungen vom Bundesministerium für Finanzen in Zusammenarbeit mit der Oesterreichischen Kontrollbank AG geführt.

Zu 2.:

Verhandlungspartner auf Schuldnerseite ist grundsätzlich die vom Schuldnerland namhaft gemachte Institution, wobei es sich meistens um das Finanzministerium des Schuldnerlandes handelt.

Im Fall von Russland wird mit dem Finanzministerium der Russischen Föderation und im Fall von Indonesien mit dem indonesischen Finanzministerium verhandelt.

Zu 3.:

Indonesien hat im Rahmen des Pariser Clubs im September 1998 eine multilaterale Regelung mit seinen Gläubigern gefunden, deren bilaterale Umsetzung noch nicht abgeschlossen ist. Mit einer Einigung bzw. Inkraftsetzung des Vertrages ist im zweiten Halbjahr 1999 zu rechnen.

Nach der Einigung Russlands mit dem Internationalen Währungsfonds kann bereits in naher Zukunft mit multilateralen Gesprächen im Rahmen des Pariser Clubs gerechnet werden.

Zu 4.:

Da im bestehenden Umfeld der Haftungsübernahme kein Anhaltspunkt für ein Abweichen von der gebotenen Sorgfalt vorliegt, ist für das Bundesministerium für Finanzen der Hinweis auf ein fahrlässiges Handeln nicht nachvollziehbar.

Zu 5.:

Diese Entscheidung wird im Rahmen der, wie bereits dargelegt, vorgesehenen, multilateralen Verhandlungsrunde in Paris getroffen werden.

Zu 6.:

Nachdem das Ziel einer Umschuldung nicht zuletzt die Wiedererlangung der Kreditwürdigkeit durch ein Schuldnerland ist, wird die Gefahr einer Verzögerungstaktik von Regierungen als sehr gering beurteilt. Außerdem liegt es im Interesse jedes Schuldnerlandes, zu seinen Gläubigern geordnete Vertragsbeziehungen zu unterhalten.

Zu 7.:

Damit dem österreichischen Steuerzahler kein Schaden entsteht, gehen die Lösungsvorschläge in Richtung einer Erstreckung der Rückzahlungsverpflichtung.